

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 116.

Mittwoch den 21. Mai 1873.

(218—2)

Nr. 305.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat an die gefertigte Handels- und Gewerbekammer nachstehende Kundmachung mit dem Bedeuten übermittelt, dieselbe im Interesse des correspondierenden Publicums zur weitem Verlautbarung zu bringen, welchem Auftrage hiemit entsprochen wird.

Laibach, am 17. Mai 1873.

Die krainische Handels- und Gewerbekammer.

Kundmachung.

Zur Verhütung von Nachtheilen, welche dem correspondierenden Publicum aus der ungenügenden Adressierung der Depeschen erwachsen, wird auf die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der Mangel einer genügenden Adresse, insbesondere bei den für Wien aufgegebenen Depeschen, häufig zu Verzögerungen bei der Bestellung Anlaß gibt oder dieselbe ganz verhindert.

Die Adresse der Privatdepeschen soll immer so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann.

Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und Hausnummer oder in Ermanglung dessen die Angabe der Profession des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten.

Selbst für die kleineren Städte soll der Name des Adressaten womöglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, daß die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelung des Eigennomens den Adressaten auffinden kann.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten gelegen ist, ist obligatorisch, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Haupt- oder bedeutendere Stadt ist; diese Angabe gehört in die Zahl der tarpflichtigen Worte.

Die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse hat der Aufgeber zu tragen.

Wien, am 25. April 1873.

k. k. Handelsministerium.

(211—3)

Nr. 3360.

Kundmachung.

Für das Jahr 1873 sind fünf Friedrich Sigmund Freiherr von Schwitzen'sche Stiftungspräbenden, jede mit Einhundert sechsundzwanzig (126) Gulden, für arme Witwen und Fräulein aus dem krainischen Herrenstande zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Präbenden haben ihre mit dem Taufscheine und Dürftigkeitszeugnisse oder im Falle ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter mit den dieselbe nachweisenden Urkunden belegten Gesuche

bis Ende dieses Monats

bei der k. k. Landesregierung für Krain einzubringen.

Laibach, am 7. Mai 1873.

k. k. Landesregierung für Krain.

(222)

Nr. 3638.

Studenten-Stipendium.

Vom II. Semester 1873 angefangen kommt das zweite Martin Stredai'sche Studenten-Stipendium im dermaligen Ertrage von 176 fl. 37 kr. zu Wiederverleihung. Dasselbe unterliegt der Präsentation des Herrn Fürstbischöfes von Seckau und kann vom 14. Lebensjahre an in allen Studienabtheilungen genossen werden.

Zum Genusse berufen sind Verwandte des Stifters womöglich aus Rudolfswerth in Krain, dann aus dem Markte Leibnitz, und in deren Abgang aus Krain gebürtige, endlich auch andere dürftige studierende Jünglinge.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Impfscheine oder der Bestätigung über die bestehenden natürlichen Blattern, den zwei letzten Semestralzeugnissen oder dem letzten Jahreszeugnisse oder mit Frequentations- und Collegien-Zeugnissen und der Bestätigung des vorgesetzten Decanates oder Professorencollegiums über die Würdigkeit zur Erlangung eines Stipendiums, endlich, wenn

sich auf Verwandtschaft berufen wird, mit einem legalen Nachweise hierüber belegten Gesuche, welche auch die Angabe zu enthalten haben, ob Bittsteller oder dessen Geschwister bereits im Genusse eines Stipendiums oder eines anderen Bezuges aus einem öffentlichen Fonde sich befinden,

bis Ende Mai l. J.

im Wege der vorgesetzten Studiendirection an die k. k. steiermärkische Statthalterei in Graz vorzulegen.

Laibach, am 16. Mai 1873.

k. k. Landesregierung.

(208—3)

Nr. 3211.

Kundmachung.

Zur Besetzung der zwölf Widmungsplätze im Reinertrage von je 39 fl. 90 kr. ö. W., welche infolge Bestimmung des laibacher Frauenvereines aus den Interessen der durch patriotische Sammlungen eingeflossenen Gelder alljährlich am 18ten August als dem glorreichen Geburtsfeste Sr. k. und k. Apostolischen Majestät:

a. an im letzten Feldzuge verwundete und invalid gewordene Soldaten der vaterländischen Truppenkörper vom Feldwebel respect. Oberjägerabwärts zu vertheilen sind, wobei

b. in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Bewerber ganz oder theilweise arme Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch krainischen Truppen, welche den Feldzug 1866 mitgemacht haben, und endlich

c. in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Witwen und Waisen ganz oder theilweise dürftige ausgediente Soldaten der gedachten Truppenkörper bedacht werden sollen, wird hiemit der Concurus ausgeschrieben.

Ad a. Die Bewerbungsgesuche der zum Genusse dieser Widmung zunächst berufenen, im letzten Feldzuge verwundeten und invalid gewordenen Soldaten obiger Truppenkörper haben zu enthalten:

1. den Taufschein,
2. den Beweis geleisteter österreichischer Kriegsdienste im letzten Feldzuge durch Militärabschied, Patentinvalidenurkunde u. dgl.
3. den Beweis, daß der Bewerber in Kriegsdiensten im letzten Feldzuge verwundet und invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität,
4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verheiratet, Witwer oder Versorger anderer Personen ist,
5. das pfarrämtliche, von der Gemeindevorvorsteherung bestätigte Dürftigkeitszeugnis, worin genau anzugeben ist, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Aetarialbezug, irgend welchen Dienst oder ein sonstiges öffentliches oder Privatbeneficium hat.

Ad b. Die nach diesen zunächst zum Genusse der Widmungsplätze berufenen Witwen und Waisen von vaterländischen krainischen Truppen welche den Feldzug des Jahres 1866 mitgemacht haben, haben:

1. außer dem Taufscheine des Ehegatten, beziehungsweise Vaters, den Trauungsschein, beziehungsweise Taufschein der Bewerber,
2. den Beweis der vom Ehegatten, beziehungsweise Vater geleisteten österreichischen Kriegsdienste im Feldzuge des Jahres 1866, den Todenschein und falls derselbe vor dem Feinde gefallen oder verwundet und infolge der Verwundung gestorben ist, auch darüber die thumliche Nachweisung beizubringen,
3. anzugeben die Anzahl der hinterlassenen, unversorgten Kinder und
4. das pfarrämtliche, im obigen Sinne ausgestellte und bestätigte Dürftigkeitszeugnis dem Gesuche beizuschließen.

Ad c. Die ferner zum Bezuge dieser Widmung berufenen ausgedienten Soldaten haben

nebst dem Taufscheine und dem Beweise der in obigen Truppenkörpern geleisteten k. k. Militärdienste die sub 4 und 5 ad a vorgeschriebenen Familien- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die diesfälligen, nach dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 19. März 1851 stempelfreien Gesuche sind im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Bewerber seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens

bis Ende Juni l. J.

an das k. k. Landespräsidium für Krain gelangen zu machen.

Laibach, am 27. April 1873.

Der k. k. Landespräsident:
Alexander Graf Auersperg m. p.

(224—1)

Nr. 684.

Bezirksgerichts-Kanzlistenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Böllersmarkt ist eine Kanzlistenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber für diese Stelle, für welche außer der deutschen auch die Kenntniss der slovenischen Sprache erforderlich ist, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens

bis 20. Juni l. J.

diesem Präsidium zukommen zu lassen.

Klagenfurt, am 17. Mai 1873.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(226—1)

Nr. 3917.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 112 vom 16. Mai 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ auf der ersten und zweiten Seite abgedruckten, mit „Muhasta pisma. I.“ überschriebenen, mit „Udno“ beginnenden und mit „daleč“ endenden Feuilletonartikels begründet den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.; und es wird daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von der k. k. Staatsanwaltschaft im Einverständnisse mit dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme der Nummer 112 vom 16. Mai 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. B. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten sowie auch die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanständeten Feuilletonartikels und die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 19. Mai 1873.

k. k. Landesgericht als Pressgericht.

(206—3)

Nr. 61.

Concurus-Ausschreibung.

Der Posten eines Unterlehrers in Belbes, mit welchem derzeit noch der Wegnersdienst und für den vereinigten Dienst ein Einkommen von 180 fl. verbunden ist, ist zu besetzen.

Gesuchsteller haben ihre gehörig documentierten Gesuche

bis 15. Juni d. J.

hieramts einzubringen.

k. k. Bezirksschulrath Radmannsdorf, am 18. April 1873.

(221a—1)

Nr. 4133.

Rundmachung**wegen Wiederbesetzung des k. k. excindierten provisorischen Tabakverlages in Großlaschitz.**

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindierte provisorische k. k. Tabakverlag zu Großlaschitz im politischen Bezirke Gottschee in öffentlicher Concurrnz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtchillings (Gewinstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der excindierte Verlag in Großlaschitz, womit auch der Stempelmarken-Kleinderschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem 4²/₈ Meilen entfernten k. k. Tabakverschleißmagazine zu Laibach zu fassen, und es sind ihm 40 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1ten April 1872 bis Ende März 1873, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Verlages bei der k. k. Finanzdirection und bei der Finanzwache-Abtheilung in Rudolfswerth eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limits auf 16.200 wiener Pfunde, im Geldwerthe von 12.948 fl. 11 kr.

Der Tabak-Kleinderschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 112 fl. 80 kr. Außer dem 2¹/₂ perz. Gutgewicht vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1¹/₂ Perzent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Großlaschitz zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Verlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verlag ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1000 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Credits gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten 1¹/₂ perzentigen Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen. Die Caution für den Materialcredit pr. 1000 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens vier Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den Tabakverlag in Großlaschitz haben 10 Perzent der Caution, im Betrage von 100 fl., als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Großlaschitz oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50kr.-Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrnz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale nicht Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 26. Juni 1873,

mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabakverlag in Großlaschitz haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinstrücklass, Pachtchilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in monatlichen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Großlaschitz zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich die Verschleißbefugnis entzogen werden.

Offerte, welche der angebeuteten Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten,

oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrnz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hindernis nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniss der Behörde, so kann die Verschleißbefugnis sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excindierten provisorischen k. k. Tabakverlag in Großlaschitz unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radierung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls mit Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1000 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrnz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

La., am 1873.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von außen:

Offert zur Erlangung des excindierten provisorischen k. k. Tabakverlages zu Großlaschitz. Laibach, am 21. Mai 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 116.

(1211—3)

Nr. 2232.

Edict.

Den Erben nach Katharina Schlechter wird zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit bekannt gegeben:

Es sei mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom heutigen Tage und gleicher Zahl auf Grund der Quittung vom 1. Mai 1872 die Einverleibung der Löschung des für Maria und Katharina Schlechter unter der Ord.-Z. 1, 2, 4, aus dem Testamente vom 11. August 1807 und der Abhandlung vom 14. Jänner 1811 zur Sicherung der Forderungen à pr. 402 fl. 5¹/₄ kr. C. M., und aus dem Vertrage vom 30. April 1839 zur Sicherstellung der Forderungen à pr. 824 fl. C. M., zusammen pr. 1648 fl. 42¹/₂ kr. C. M. c. s. c., und endlich aus dem Schuldscheine vom 31. Jänner 1868 zur Sicherstellung der Forderung für jede mit 1541 fl. 74 kr., zusammen mit 3083 fl. 48 kr. c. s. c., haftenden Pfandrechtes bei dem im Grundbuche

der Gilt Neuwelt und Janmigshof sub Urb.-Nr. 139 und Rectf.-Nr. 30 vorkommenden, in der Kapuzinervorstadt sub Consc.-Nr. 46 gelegenen Hausrealität bewilliget und hievon der für den Verlaß der Katharina Schlechter aufgestellte curator ad actum Herr Dr. Alfons Moschö verständiget worden.

Laibach, am 22. April 1873.

(1170—3)

Nr. 1472.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gegeben, daß in der Executionsführung des Stefan Zajc von Laas die dritte exec. Feilbietung der Realität der Helena Janežic von Obersendorf über Einstellung des ersten und zweiten Termines am

4. Juni l. J.

vormittags von 10 bis 12 Uhr stattfinden, wobei die auf 1950 fl. geschätzte Realität um jedweden Meistbot hintangegeben werde.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 26sten März 1873.

(1223—3)

Nr. 1149.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Rihar von Pristava gegen Simon Jarz von Pristava wegen aus dem Urtheile vom 8. Juli 1871, Z. 2082, schuldiger 100 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Billichgraz sub Rectf.-Nr. 113 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4380 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die exec. Feilbietungstagajungen auf den

24. Juni,
30. Juli und
30. August 1873,

jedesmal vormittags um 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 1. April 1873.

(1111—3)

Nr. 460.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Kastele von St. Michael gegen Josef Novak von Plešnica wegen schuldiger 376 fl. 94 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rectf.-Nr. 213 vorkommenden Hausrealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1170 fl. ö. W. gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungstagajungen auf den

27. Juni,
28. Juli und
28. August 1873,

jedesmal vormittags um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 12. Februar 1873.